



## Finanzordnung

1. Die Finanzarbeit des USC Leipzig wird auf der Grundlage der Satzung sowie nach den Prinzipien der größten Sparsamkeit und ausgeglichenener Haushalte durchgeführt.
2. Die Finanzarbeit erfolgt
  - auf der Vorstandsebene über das Hauptkonto des Vereins und
  - auf der Abteilungsebene über die Unterkonten der Abteilungen.
3. Der Schatzmeister leitet und kontrolliert die ordnungsgemäße Durchführung der Finanzarbeit und ist in diesem Sinne weisungsberechtigt gegenüber den Abteilungen.
4. Wesentliche Finanzquellen sind
  - Aufnahmgebühren und Mitgliedsbeiträge;
  - Spenden;
  - Zuwendungen durch öffentliche Einrichtungen, LSB, SBB und Fachverbände;
  - Einnahmen aus Sportveranstaltungen, Sportkursen und Sponsoring-Verträgen sowie
  - Zinserträge.
5. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist ein schriftlicher Nachweis zu führen. Nachweise sind Einnahme- und Ausgabebelege sowie Kassenbücher. Alle Belege sind vom ersten Kalendertag des Jahres an, bei 1 (eins) beginnend, fortlaufend zu nummerieren und abzuheften. Nach Abschluss des Finanzjahres sind die Belege der Abteilungen, die Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie die Finanzstatistik bis zum 10. Januar des Folgejahres an den USC-Vorstand zu übergeben und dort entsprechend der gesetzlichen Fristen aufzubewahren.
6. Alle Zuwendungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand gehen über das Hauptkonto des Vereins.
7. Anträge auf Zuwendungen und Bezuschussungen durch die öffentliche Hand, wie zum Beispiel für Investitionen, Großveranstaltungen, Großsportgeräte, Reisekosten und Mieten, können nur vom Vorstand eingereicht werden.  
Die Abteilungen reichen ihre Anträge rechtzeitig beim Vorstand ein. Die Information über die konkreten Termine erfolgt durch den Vorstand.
8. Über das Hauptkonto des Vereins erfolgen alle den (Gesamt-) Verein betreffenden Ausgaben (Zahlungsvorgänge).  
Dazu gehören insbesondere:
  - Mitgliedsbeiträge an Stadtsportbund, Landessportbund;
  - Versicherungsbeiträge;
  - Personalkosten, Übungsleiterprämien und Aufwandsentschädigungen soweit sie den (Gesamt-) Verein betreffen;
  - Reisekosten, die im Auftrag des Vorstandes entstehen;
  - Sach- und Kommunikationskosten im Bereich allgemeine Verwaltung;
  - Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen für den Verein;
  - Ehrungen;
  - Pacht- und Mietzahlungen für Büro- und Lagerräume des Vereins.



## Finanzordnung

9. Die Mietzahlungen für die durch die Abteilungen genutzten Sportstätten (Trainings- und Wettkampfbetrieb) erfolgen entsprechend der Sportstättennutzungsordnung des Vereins vom Hauptkonto des Vereins an die jeweiligen Vermieter. Die Abteilungen erhalten vom Vorstand halbjährlich eine Mietrechnung entsprechend der Entgeltregelung für die Nutzung der von der Stadt verwalteten Sportstätten beziehungsweise entsprechend der abgeschlossenen Mietverträge mit der Universität und privaten Vermieter. Die Rechnungsbeträge sind grundsätzlich bargeldlos auf das Hauptkonto des Vereins zu überweisen.
10. Aus den Grundbeiträgen der Mitglieder sowie weiteren Einnahmen werden bei Bedarf zweckgebundene Reserven bzw. Rücklagen des Vereins gebildet.
11. Geschäftsführung, Vorstand und Hauptausschuss entscheiden über die Bildung und die Verwendung der zweckgebundenen Reserven im Sinne der Satzung und entsprechend der Punkte 15 bis 17 dieser Ordnung.
12. Die Abteilungen entscheiden eigenverantwortlich über die Verwendung der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen der Satzung sowie der gültigen Ordnungen des Vereins. Sie sind berechtigt, beim Vorstand Anträge auf finanzielle Unterstützung für satzungskonforme Sonderausgaben zu stellen.
13. Alle eingehenden Spenden sind dem Vorstand durch Vorlage des Einzahlungsbeleges, des Spendernamens und dessen Anschrift anzugeben. Auf dieser Grundlage erstellt, unterzeichnet und versendet der Vorstand die entsprechenden Spendenbescheinigungen.  
Die Abteilungen sind nicht berechtigt, Spendenbescheinigungen auszustellen.
14. Abteilungen, die im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb tätig werden, sind verpflichtet, alle Vorhaben und finanziellen Vorgänge mit dem Vorstand abzustimmen.
15. Die Abteilungsleiter sind im Rahmen ihrer Tätigkeit gemäß § 13 der Satzung und bei gegebener Kontodeckung berechtigt, Einzelumsätze bis zu einer Höhe von 1.500,00 € zu veranlassen. Für alle darüberhinausgehenden Ausgaben gelten die nachfolgenden Regelungen.
16. Rechtsverbindlichkeiten des Vereins können im Einzelfall im Rahmen des Finanzplanes eingegangen werden:
  - durch den Vorsitzenden oder Geschäftsführer  
*bis zu einer Summe von 3.500,00 €*
  - durch den Vorsitzenden und den Schatzmeister gemeinsam  
*bis zu einer Summe von 10.000,00 €.*
17. Finanzielle Entscheidungen über 10.000,00 € hinaus bedürfen der Zustimmung des Vorstandes
18. Finanzielle Entscheidungen über 30.000,00 € hinaus bedürfen der Zustimmung der Delegiertenversammlung oder des Hauptausschusses.
19. Das Kassenlimit (Barbestände) des Vereins (inkl. Abteilungen) beträgt 5.000,00 €.
20. Verfügungsberechtigt über das Hauptkonto können sein:



## Finanzordnung

- Vorsitzender
- Stellv. Vorsitzender
- Schatzmeister
- Geschäftsführer

Bei allen Geschäftsvorgängen gilt das Vier-Augen-Prinzip.

21. Über die Finanzarbeit des USC ist jährlich ein Finanzbericht anzufertigen. Der Gesamtfinanzbericht des USC ist der ersten jährlichen Sitzung des Hauptausschusses oder der Delegiertenkonferenz durch den Schatzmeister vorzulegen.  
Der Finanzbericht muss durch den Hauptausschuss oder die Delegiertenkonferenz bestätigt werden.
22. Die Kassen- und Kontenführung wird durch mindestens zwei unabhängige, durch die Delegiertenkonferenz oder den Hauptausschuss gewählte Kassenprüfer jährlich durchgeführt.  
Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Kassenprüfbericht ist der Delegiertenkonferenz beziehungsweise der Hauptausschusssitzung vorzulegen.
23. Finanzmittel von Abteilungen oder Sportgruppen, die sich auflösen, werden dem Hauptkonto des Vereins zugeführt.
24. Das Finanzjahr ist das Kalenderjahr.

Die Finanzordnung wurde durch den USC-Hauptausschuss auf seiner Beratung am 01.07.2020 beschlossen und in Kraft gesetzt.